

**TT Bezirksvorsitzender Oberpfalz**  
Edi Hochmuth ♦ Luisenweg 8 ♦ 93413 Cham  
Tel: 09971/862200 ♦ Fax:09971/862211  
Handy: 01707310040  
Mail: edi.hochmuth@t-online.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

TT Bezirk Oberpfalz



Edi ♦ Hochmuth ♦ Luisenweg 8 ♦ 93413 Cham

An die Bezirksvorstandschaft  
und die weiteren  
ordentl. Mtgl. des TT Bezirksvorstands



Cham, 27.05.2015

**Herzliche Einladung zur Bezirksvorstand Verwaltungssitzung 2015**  
zur Vorbereitung des TT Bezirkstages 2015 nach §25 der Satzung v. 07/2010

**Samstag den 13.06.2015, 09:30 Uhr**

*Sportgaststätte des TSV Kareth Lappersdorf*  
Am Sportzentrum 1, 93138 Lappersdorf Tel: (0941) 83096156

Liebe Sportfreunde/innen,  
zur Tischtennis Verwaltungssitzung des TT Bezirkstages 2015 darf ich Euch herzlich einladen und um vollzählige Teilnahme bitten. **Bitte Fahrgemeinschaften bilden.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Teilnehmer
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Kurzberichte aus den Kreisen 1-8
4. Kurzberichte BV / Ju./ Medien/ Kasse/Senioren
5. Kassenbericht 2014
6. Haushaltsentwurf 2016
7. Vorbereiten des TT Bezirkstages 2015
8. Berufung, Bestätigungen von Fachwarten/innen
9. Anträge an den Verbandstag des BTTV
10. Sonstiges – Wünsche - Anträge

Ich wünsche allen eine gute Anreise und uns eine harmonische Sitzung.  
**Ab 13:00 Uhr Teilnahme am Bezirkstag der Oberpfalz.**

Herzliche Grüße aus Cham

BV Oberpfalz

Online Shop  
**FutureSpin**  
www.futurespin.de  
Erlanger Str. 7  
91090 Ellersricht  
Tel.: 09133-1611  
Fax.: 09133-1637  
Öffnungszeiten  
Mo-Fr: 12:00 – 18:00 Uhr  
Sa: 10:00 – 13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**HILO®**  
Lohnsteuerhilfeverein HILO  
Hilfe in Lohnsteuerfragen e.V.  
Beratungsstellen der  
Direktion 02  
Sonderkonditionen für  
Tischtennispieler/innen  
der Oberpfalz

## **§ 25 Bezirkstag**

Der Bezirkstag ist das oberste Legislativorgan des Bezirks.

### **1. Zusammensetzung**

#### **1.1 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind

- je ein bevollmächtigter Vertreter der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV,
- die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,- die (weiteren) ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats,
- die Ehrenmitglieder des Bezirks, - die Ehreuvorsitzenden des Bezirks.

#### **1.2 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind

- die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.

#### **1.3 Unabhängige Mitglieder**

Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind

- der Beisitzer des Sportgerichts des Verbands,- der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
- die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks, - die Bezirksrevisoren.

### **2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags**

Der ordentliche Bezirkstag tritt am Ende einer Legislaturperiode, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandstag zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor dem Bezirkstag auf der Homepage des Bezirks einberufen.

Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.

### **3. Aufgaben des ordentlichen Bezirkstags**

3.1 Feststellung der Stimmberechtigten.

3.2 Genehmigung der Tagesordnung.

3.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Bezirksebene.

3.4 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Bezirksebene.

3.5 Bestätigung der Kreisvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Bezirksrats.

3.6 Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes, des Bezirksfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Bezirksfachw. Vereinsservice.

3.7 Bestätigung des Bezirksjugendwartes.

3.8 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags/Bezirkshauptausschusses.

3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden des Bezirks gemäß Ehrenordnung.

3.10 Wahl der Delegierten zum Verbandstag und für außerordentliche Verbandstage innerhalb der folgenden Legislaturperiode.

3.11 Genehmigung des Jahresabschlusses des Bezirks und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.

3.12 Festlegung der Beiträge auf Bezirksebene für die kommende Jahresrechnung.

3.13 Entscheidung über vorliegende Anträge.

### **4. Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags**

4.1 Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine dies fordern.

4.2 Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.

4.3 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats dies fordern.

4.4 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Präsident nach Anhörung des Präsidiums dies fordert.

4.5 Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstagsübernehmen.

Er kann einzelnen oder allen gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Mitgliedern des Bezirkstags das Vertrauen entziehen und deren Funktion durch Wahlen neu besetzen.

### **5. Stimmrecht**

Bei der Wahrnehmung der unter Nr. 3 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

### **6. Wahlmodus**

Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.

### **7. Anträge**

An den Bezirkstag in Schriftform gerichtete Anträge müssen innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.

Verspätet eingereichte Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags die Dringlichkeit bejahen.

Anträge zum Bezirkstag können von - den Mitgliedsvereinen,- den Kreisen,- dem Bezirksrat,- dem Bezirksvorstand gestellt werden.

### **8. Beschlussfassung**

Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.